

§ 14*

(1) Hinsichtlich der Befugnis der *Gemeinden* mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. ... Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthaus*gemeinde* zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch *Gemeindebeschluß* angeordnet ist.

(2) ... Zur Deckung der Kosten sind von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren zu erheben. ...

§ 15*

(1) Die *Gemeinden* ... haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

(2) Im übrigen fallen der *Polizeibehörde* gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§§ 16 bis 21*

§ 14 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 14 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Ges. v. 18. 5. 1933, GS 185, § 1

§ 14 Abs. 2 Satz 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 15 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

§§ 16 bis 21: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für § 16 jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951; § 16 Abs. 2 I. V. m. VwVG v. 27. 4. 1953, BGBl. I S. 157/GVBl. S. 361

Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes.*

Vom 16. Dezember 1931.*

Auf Grund des § 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) wird folgendes verordnet:*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG; MilchGes. BGBl. III 7342 2

Datum: GS 259

Einleitung: MilchGes. BGBl. III 7842-2; 1. AVO. z. MilchGes. BGBl. III 7842 2 1

Artikel I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Tiefstallungen, in denen Kühe gehalten werden, müssen mit ausreichender Streu versehen sein, die den Kühen ein trockenes Lager bietet.

§ 2

Die Melkpersonen haben trocken zu melken. Ein leichtes Einreiben der Hände des Melkers oder der Zitzen mit geeignetem Melkfett ist zulässig.

§ 3

Seihtücher müssen nach jedem Melken gründlich gereinigt und getrocknet werden; Watteeinlagen in Filtern müssen für jedes Melken erneuert werden.

§ 4*

Die *Regierungspräsidenten*, in Berlin der *Polizeipräsident*, können auf Antrag von milchverarbeitenden Betrieben zulassen, daß die Milch für Käseerzeugung ungesiebt geliefert werden darf. Sie können auch Ausnahmen von der Vorschrift des Kühlens der Milch zulassen.

§ 5

In Städten gelegene Abmelkwirtschaften gelten nicht als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie den ausschließlichen Sonderzweck verfolgen, Kühe zur Mastung oder zur Milchnutzung zu halten, und das Vieh hauptsächlich oder überwiegend mit gekauftem oder auf gepachteten Ländereien gewonnenem Futter unterhalten wird.

§ 6*

§ 7*

Die gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes den obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit wird den *Regierungspräsidenten*, in Berlin dem *Polizeipräsidenten*, übertragen mit der Maßgabe, daß diese aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall die Überschreitung der zweiundzwanzigstündigen Frist bis zu drei Stunden zulassen können, sofern die Milch entsprechend gekühlt wird und bis zur Pasteurisierung eine Temperatur von 15° nicht überschreitet.

§ 8

Die Apparate und Einrichtungen für die Dauererhitzung und die Momenterhitzung müssen den Richtlinien entsprechen, die der *Minister* aufstellt.

§ 4: „*Polizeipräsident*“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9 u. § 8 Nr. 4

§ 6: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 l. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt VO. v. 7. 11. 1956, GVBl. S. 1116

§ 7: l. AVO. z. MilchGes. BGBl. III 7842 2 1; „*Polizeipräsidenten*“, vgl. Anm. zu § 4

§ 9

(1) Pasteurisierte Milch darf bis zur Abgabe an den Verbraucher keine höhere Temperatur als 15° aufweisen.

(2) Das gleiche gilt für rohe Milch, sofern sie nicht innerhalb fünf Stunden nach der Gewinnung an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 10

(1) Es ist verboten, in Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gleichzeitig Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können, oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht (Heringe, Petroleum, Abfälle aller Art, Kartoffeln, frisches Obst, Gemüse, Pack- und Lagerstroh, Kohlen, Briketts, Holz, Seife usw.). Desgleichen ist untersagt, Milch so zu befördern, insbesondere in Milchtransportwagen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) Wird Käse in Räumen gelagert, so muß er so aufbewahrt oder verpackt sein, daß er den Geruch und Geschmack der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Unternehmen, in denen Milch ausschließlich in verkaufsfertigen Packungen abgegeben wird, sofern Vorsorge getroffen ist, daß eine nachteilige Beeinflussung der Milch durch andere Waren und Gegenstände nicht erfolgen kann.

§ 11

Milchgefäße, auch Milchtransportgefäße, sind unbeschadet einer späteren ordnungsmäßigen Reinigung unverzüglich nach ihrer Entleerung zweckdienlich mit Wasser zu spülen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrer Entleerung zur Rücklieferung von Molkereirückständen benutzt werden. Unberührt bleiben andere Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts.

§ 12*

(1) Milch, die in den im § 9 Abs. 1 des Gesetzes genannten Formen in den Verkehr gebracht wird, muß pasteurisiert sein. Dies gilt nicht:

1. für Markenmilch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33;
2. für Vorzugsmilch;
3. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(2) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Absatz 1) darf nur im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden. Als Bearbeitungsstätten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes gelten die Molkereien, Meiereien, . . . Gutsmolkereien oder vom *Regierungspräsidenten*, in Berlin dem *Polizeipräsidenten*, besonders anerkannte Abfüllbetriebe.

§ 12 Abs. 1: MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 12 Abs. 2: MilchGes. BGBl. III 7842-2; Auslassung gegenstandslos; „Polizeipräsidenten“, vgl. Anm. zu § 4

§ 13*

(1) Milch, sofern sie nicht gekocht ist oder zur Vermischung mit anderen Getränken wie Kaffee, Tee usw. bestimmt ist, darf in Gast- und Schankstätten, Kantinen, Milchhäuschen und sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung genannten Formen abgegeben werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Milch in Betrieben, denen gemäß § 14 des Gesetzes eine Erlaubnis zur Abgabe von Milch erteilt ist. Die verkaufsfertigen Packungen sind dem Verbraucher ungeöffnet auszuhändigen.

(2) Die *Ortspolizei*behörde kann von der Vorschrift des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn den hygienischen Erfordernissen Rechnung getragen ist.

§ 14*

Im Falle des § 12 des Gesetzes wird die den obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit *den Regierungspräsidenten*, in Berlin *den Polizeipräsidenten*, übertragen mit der Maßgabe, daß vor Erlaß der Anordnungen jeweils die Zustimmung des *Ministers* einzuholen ist.

§ 15*

(1) Die *Ortspolizei*behörden haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem zuständigen *Kreisarzt* Anzeige zu erstatten. Der *Kreisarzt* hat die nötigen Maßnahmen bei der *Ortspolizei*behörde zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betrieb der Genehmigung der *Ortspolizei*behörde, die nur dann erteilt werden darf, wenn von dem *Kreisarzt* keine Bedenken erhoben werden.

(3) In Sammelmolkereien dürfen nur solche Personen bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt werden, bei denen durch eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung festgestellt ist, daß sie weder Typhus- noch Paratyphus- und Ruhrbazillen ausscheiden. . . .

§ 16*

§ 17*

§ 13 Abs. 1: MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 13 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 2 u. § 12 Nr. 3 Buchst. e

§ 14: „Polizeipräsidenten“, vgl. Anm. zu § 4

§ 15 Abs. 1 u. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 13 Abs. 2; MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 15 Abs. 3 Satz 2 u. § 16: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 17: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1950, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 2 u. § 12 Nr. 3 Buchst. e

Artikel II

Erlaubnis zur Abgabe von Milch

§ 18*

(1) Von einer Nachprüfung der nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Sachkunde kann abgesehen werden:

- a) wenn der Antragsteller eine staatlich anerkannte Molkereilehr- und -versuchsanstalt (Molkereischule) oder einen behördlich zugelassenen Milchhandelsfachkursus mit Erfolg besucht hat;
- b) wenn er mit Erfolg eine staatlich anerkannte Prüfung als Molkereihilfe bestanden hat;
- c) wenn er nachweislich drei Jahre eine Molkerei oder Milchhandel betrieben hat;
- d) wenn er ein Zeugnis eines amtlichen oder beauftragten Sachverständigen (Sachverständigen der Lebensmittelpolizei, des städtischen Gesundheitsamts, der Industrie- und Handelskammer ...) über seine Sachkunde hinsichtlich der für die Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse über die Zusammensetzung, die Beschaffenheit der Milch und die einfachsten Milchuntersuchungsmethoden vorlegt.

(2) Beschränkt sich das Unternehmen auf den Vertrieb von Milch in verkaufsfertigen Packungen, bedarf es lediglich des Nachweises der für diese Vertriebsart erforderlichen Sachkunde.

§ 19*

Wer Milch an andere gemäß § 14 des Gesetzes abgibt, muß, sofern er nicht die nicht verkaufte Milch seinem Lieferanten zurückgibt oder an einen milchverarbeitenden Betrieb abliefern, einen besonderen Verarbeitungsraum mit den erforderlichen Einrichtungen besitzen, es sei denn, daß er die nicht verkaufte Milch lediglich zur Herstellung von Speisequark zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher verwendet.

§ 20

In Betrieben, in denen Milch nur in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr gebracht wird, genügt für ihre Aufbewahrung ein ausreichender Kühlschrank.

§§ 21 und 22*

Erlaubnisbehörden

§ 23*

- (1)
- (2)
- (3)

§ 18 Abs. 1: MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 18 Abs. 1 Buchst. d: Auslassung gegenstandslos

§ 19: MilchGes. BGBl. III 7842-2

§§ 21 u. 22: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 23 Abs. 1: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 917, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 23 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 17

§ 23 Abs. 3: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 2

§ 23 Abs. 4: I. d. F. d. VO. v. 20. 10. 1934, GS 425, § 3; die Erlaubnis bezieht sich auf die

Fälle d. § 14 Abs. 1, 3 u. 8, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 d. MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 23 Abs. 6 bis 9: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1

(4) Vor der Erteilung der Erlaubnis sind in *erster Instanz* der zuständige Milchversorgungsverband und ein Sachverständiger der Verbraucher gutachtlich zu hören. Der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach Absatz 1 zuständigen Behörde berufen.

(5) In den Bescheiden, durch die die Erlaubnis zur Abgabe von Milch erteilt wird, sind insbesondere die Betriebsart und die zugelassenen Räume genau zu bezeichnen.

(6)

(7)

(8)

(9)

§ 24*

Das Verfahren zur Entziehung der Erlaubnis ist durch die *Ortspolizei-*behörde einzuleiten.

Artikel III

Markenmilch

§§ 25 bis 35*

Artikel IV

Vorzugsmilch

§ 36

Unter der Bezeichnung „Vorzugsmilch“ darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn den nachstehenden besonderen Anforderungen entsprochen wird.

§ 37

Die Vorzugsmilch muß einen Fettgehalt von mindestens drei vom Hundert haben.

§ 38

(1) Die Keimzahl der Vorzugsmilch bei Abgabe an den Verbraucher darf 150 000 in 1 ccm nicht übersteigen.

(2) Milch, die mehr als dreißig Colibakterien in 1 ccm enthält, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

Die Methoden für die Bestimmung des Keimgehalts müssen den Anweisungen entsprechen, die der *Minister* erläßt.

(3) Das aus 10 ccm Milch gewonnene Zentrifugat darf 1,5 Trommsdorffgrade nicht übersteigen.

(4) Die in den Verkehr gebrachte Vorzugsmilch darf nicht früher als am Tag vor dem Inverkehrbringen gewonnen sein und darf bis zur Abgabe an den Verbraucher eine Temperatur von 15° nicht überschreiten.

§ 24: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 13 Abs. 2

§§ 25 bis 35: Aufgeh. durch MarkenmilchVO. v. 31. 7. 1959, BGBl. III 7842 2 4, § 19 Abs. 2 Satz 2

§ 39*

(1) Die Vorzugsmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 des Gesetzes genannten Formen abgegeben werden mit der Maßgabe, daß ... der Verschuß über den Flaschenrand hinausgreifen muß. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten usw. darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

(2) Auf der Außenseite der verkaufsfertigen Packung oder auf dem Verschuß muß auch der Tag nach der Gewinnung angegeben sein.

(3) Die Abfüllung auf Flaschen oder plombierte Kannen muß in der Betriebsstätte des Erzeugers erfolgen.

(4) Vorzugsmilch darf, unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Gesetzes, nicht erhitzt oder einem gleichwertigen Verfahren unterworfen werden.

(5) Räume oder Einrichtungen, in denen Vorzugsmilch aufbewahrt oder bearbeitet wird, sind kühl zu halten und dürfen zu anderen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als die Beschaffenheit der Milch hierdurch nicht nachteilig beeinflußt werden kann.

(6) Die Milchkammer muß einen undurchlässigen Fußboden, abgedichtete Wände und Decken besitzen.

(7) Melkmaschinen, Milchsiebe oder Milchreinigungsapparate, Kühler, Rohrleitungen, Aufbewahrungsgefäße und Abfüllvorrichtungen sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Apparate kann der Minister besondere Verfahren anordnen.

§ 40*

(1) Die Viehbestände, deren Milch als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulose-Tilgungsverfahren angeschlossen sein.

(2) Der Betrieb, in dem Vorzugsmilch gewonnen wird, muß einem Milchviehkontrollverein oder einer entsprechenden Einrichtung angeschlossen sein.

(3) Vorzugsmilch darf nur von Kühen gewonnen werden, die von dem beamteten Tierarzt untersucht und auf Grund des klinischen und bakteriologischen Untersuchungsresultates für geeignet befunden worden sind. Sie dürfen insbesondere nicht an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden; auch darf ihr Gesundheitszustand den Verdacht auf diese Krankheiten nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die klinische Untersuchung des ganzen Viehbestandes durch den beamteten Tierarzt ist monatlich zu wiederholen. Die Milch ist gleichfalls monatlich bakteriologisch zu untersuchen. Die hierfür erforderlichen Milchproben sind vom beamteten Tierarzt gelegentlich der klinischen Untersuchung von jeder Kuh gesondert zu entnehmen und an ein für solche Untersuchungen staatlich zugelassenes bakteriologisches Institut einzusenden, das dem beamteten Tierarzt und dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs den Befund schriftlich mitteilt. Der beamtete Tierarzt hat dem Betriebsinhaber die Maßnahmen zu eröffnen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren zu

§ 39 Abs. 1: MilchGes. BGBl. III 7842-2; Auslassung gegenstandslos

§ 39 Abs. 4: MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 40: Abs. 3 bis 5: 1. AVO. z. MilchGes. BGBl. III 7842-2-1

beobachten sind. Beim Vorliegen von Kuherkrankungen, bei denen eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Milch erwartet werden kann, ist vom beamteten Tierarzt auch die Polizeibehörde des Erzeugungsorts sowie des oder der Orte zu benachrichtigen, in denen Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestand in den Verkehr gelangt.

(4) Bei größeren Beständen können Milchproben von mehreren Kühen, bis zu zehn Kühen, zu einer Mischmilchprobe zusammengefaßt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die bakteriologische Untersuchung der Milch eine der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten festgestellt ist. Auch ist von einer Kuh, bei der Krankheitserscheinungen am Euter vorliegen, stets eine Einzelmilchprobe zu entnehmen. Auf Verlangen des Tierbesitzers müssen Einzelmilchproben auch von unverdächtigen Kühen entnommen werden.

(5) Erkrankte Kühe, insbesondere solche, die an einer in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind tunlichst aus dem Vorzugsmilchstall zu entfernen, mindestens aber in einem besonderen Stallabteil getrennt zu halten. Die Einstellung oder Wiedereinstellung unter die Vorzugsmilchkühe darf erst erfolgen, nachdem der beamtete Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat.

(6) Die Milch kranker oder klinisch oder bakteriologisch krankheitsverdächtiger Kühe darf für die Dauer der Erkrankung oder des Verdachts nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(7) Erkrankungen der Kühe müssen ebenso wie Krankheitsverdacht dem beamteten Tierarzt unverzüglich angezeigt werden.

(8) Milch, die kurz vor oder in den ersten zehn Tagen nach dem Abkalben gewonnen wird, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gelangen. Das Abkalben der Kühe soll nicht in dem Stall oder in dem Stallabteil, in dem die Vorzugsmilch gewonnen wird, zugelassen werden. Die Wiedereinstellung solcher Kühe unter die Vorzugsmilchkühe darf frühestens zehn Tage nach dem Abkalben erfolgen.

§ 41*

(1) In Ställen, in denen zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmte Kühe gehalten werden (Vorzugsmilchstall), darf außer dem Zuchtstier anderes Vieh nicht gehalten werden. Kühe, die zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmt sind, dürfen nicht mit anderen zur Vorzugsmilchgewinnung nicht bestimmten Kühen zusammen weiden.

(2) Die Ställe müssen den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes genügen und außerdem muß der Fußboden des Stalles eben, undurchlässig und leicht zu reinigen sein, und der Stall muß soviel Raum bieten, daß alle Kühe sich gleichzeitig legen können. Tiefstallungen sind unzulässig.

(3) Die Wände des Stalles müssen bis zur Höhe von 1,50 m mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein; die nicht abwaschbaren Teile der Wände und die Decken müssen Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens zweimal zu erneuern ist und im übrigen stets sauber sein muß.

(4) Verschimmeltes, verdorbenes oder stark riechendes Futter oder solche Streu oder sonstige stark riechende Stoffe dürfen im Stall nicht aufbewahrt werden.

§ 41 Abs. 2: 1. AVO. z. MilchGes. BGBl. III 7842-2-1

(5) Die Krippen (Barren) sind nach jeder Fütterung, der Stall ist täglich zu reinigen. Während des Melkens und eine halbe Stunde vor Beginn des Melkens darf der Dung nicht entfernt und die Streu nicht erneuert werden.

§ 42

(1) Zur Fütterung dürfen keine Futtermittel oder Futtermischungen verwendet werden, die Durchfall oder andere Verdauungsstörungen verursachen oder der Milch einen schlechten Geschmack oder Geruch geben oder sie sonst minderwertig machen können.

(2) Verboten sind:

A. Weidegang in folgenden Fällen:

- a) auf saueren Weiden mit Sauergräsern und Giftpflanzen oder auf verschlammten Flächen;
- b) sofern der Übergang von Stallfütterung zum Weidegang nicht allmählich stattfindet oder sofern die Ernährung der Kühe auf der Weide nicht während der ganzen Weideperiode beabsichtigt ist, sondern nur vorübergehend (bis zu vierzehn Tagen) erfolgen soll;

B. die Stallfütterung:

- a) mit gefrorenem oder bereiftem Grünfutter, mit Klee oder anderen kleeartigen Gewächsen in ganz jungem Zustand (z. B. im Frühjahr oder junger Stoppelklee), sofern sie nicht zusammen mit Heu oder Stroh verfüttert werden, ferner mit Steinklee (Melilotus), Platterbse (Lathyrus), Lupinen, Kreuzblütlern (z. B. weißer Senf, Buchweizen), mit Kartoffelkraut, Kohlrübenblättern, Stoppelrübenkraut, ferner mit Runkel- und Zuckerrübenblättern (mit oder ohne Kopf) in verschmutztem oder nicht gewaschenem Zustand und ohne Rauhfutterbeigabe im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg je Kuh und Tag;
 - b) mit Stoppelrüben, Futterkohl, ferner mit Runkelrüben und Kohlrüben im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg, Mohrrüben im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 20 kg je Kuh und Tag, mit Kartoffeln mit Keimen, mit Kartoffeln ohne Keime und frisch im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 10 kg je Kuh und Tag; sämtliche Wurzel- und Knollengewächse sind nur schmutzfrei zu verfüttern;
 - c) mit nasser Schlempe, frischen Biertrebern, Pülpe, Molkereirückständen, Obst- und Weintrestern, ferner mit nassen Schnitzeln im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg mit grüner Melasse im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 1 kg je Kuh und Tag;
 - d) mit schimmeligem oder sonstwie verdorbenem oder erheblich mit Sauergräsern und Unkraut durchsetztem Heu, mit Stroh oder Spreu, die schimmelig, dumpf oder mit Rost- oder Brandpilzen befallen sind, und mit Lupinenstroh;
 - e) mit Lupinen, mit Müllereiabfällen von schlechter Beschaffenheit, mit verdorbenen Melassefuttermitteln;
 - f) mit Rückständen der Ölgewinnung (Kuchen oder Mehle) aus Baumwollsaat, Hanfsamen, aus Leindotter, Mohn- und Rapssamen;
 - g) mit Futtermitteln tierischer Herkunft, wie Fischmehl, Fischabfällen, Fleischfuttermehl, Tierkörpermehl, Waldfischmehl, Blutmehl usw.
- (3) Gärfutter (Sauerfutter, Silofutter) ist unter folgenden Bedingungen zuzulassen, die von Fall zu Fall zu prüfen sind:

- a) Das Futter muß in grünem Zustand für die Verfütterung an Vorzugsmilchkühe geeignet sein.
- b) Überwiegender Gehalt an Milchsäure; der Gehalt an flüchtigen Säuren soll höchstens 0,5 vom Hundert betragen; Buttersäure darf nur in Spuren vorhanden sein.
- c) Das Gärfutter darf nie das alleinige Futter bilden, es ist stets Heu zuzufüttern.
- d) Die Höchstmenge des verabreichten Gärfutters darf im Durchschnitt des Bestandes 20 kg je Kuh und Tag nicht übersteigen.

§ 43

Die Kühe sind stets sauber zu halten und zu diesem Zweck bei Stallhaltung täglich gründlich zu putzen.

§ 44

(1) Die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen. Eine als nicht einwandfrei erkennbare Milch, insbesondere soweit sie Flocken enthält oder keinen einwandfreien Geruch oder Geschmack hat, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Vorzugsmilch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stall zu entfernen, in einer besonderen Milchammer zu reinigen, zu lüften, tiefzukühlen und auf Flaschen zu füllen.

§ 45*

(1) Melkpersonen und sonstige Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung der Vorzugsmilch tätig sind, sind vor erstmaligem Beginn einer Tätigkeit dieser Art und alsdann jährlich mindestens einmal auf ihre gesundheitliche Eignung gemäß § 13 des Gesetzes von dem beamteten Arzt zu untersuchen. Der Arzt entscheidet über die gesundheitliche Eignung der Personen für die Verwendung im Vorzugsmilchbetrieb.

(2) Für den Fall der weiteren Unverwendbarkeit der im Absatz 1 genannten Personen im Vorzugsmilchbetrieb hat der beamtete Arzt die Ortspolizeibehörde und das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.

(3) Der Arzt hat eine Liste zu führen, in die der Befund der Untersuchung unter Angabe des Datums der Feststellungen einzutragen ist.

§ 46

(1) Über die zur Lieferung von Vorzugsmilch dienenden Kühe ist eine Liste nach anliegendem Muster (Anlage A) zu führen. Abschrift der Liste ist dem beamteten Tierarzt auszuhändigen.

(2) Der beamtete Tierarzt ist jederzeit befugt, die Ställe, die Milchkühl- und -aufbewahrungsräume und die Futter- und Milchvorräte zu besichtigen und die Milchkühe zu untersuchen. Auch sind er sowie der beamtete Arzt befugt, das Melken und die Behandlung der Milch zu prüfen und die Listen einzusehen. Der beamtete Arzt ist ferner befugt, unbeschadet der Vorschriften des § 45 dieser Verordnung, die mit der Pflege der Milchkühe und der Gewinnung und Behandlung der Milch befaßten Personen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 45 Abs. 1: MilchGes. BGBl. III 7842 2

§ 45 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 13 Abs. 2

§ 47*

(1) Der Inhaber eines Erzeugerbetriebs, der Vorzugsmilch in den Verkehr bringen will, muß die Genehmigung der *Ortspolizei*behörde zum Vertrieb von Vorzugsmilch einholen und dabei anzeigen, wo er die Vorzugsmilch gewinnen oder von wo er sie beziehen will und wo sie in den Verkehr gebracht werden soll.

(2) Die *Ortspolizei*behörde hat nach Eingang der Anzeige unverzüglich den beamteten Tierarzt und den beamteten Arzt zwecks Vornahme der nach diesem Artikel erforderlichen Feststellungen zu benachrichtigen. Falls der Antragsteller die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt, hat die *Ortspolizei*behörde die Genehmigung zu erteilen und gleichzeitig die *Ortspolizei*behörden des oder der Orte zu benachrichtigen, in denen Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestand in den Verkehr gelangt. Eine Änderung des Lieferungsorts ist der *Ortspolizei*behörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Artikel V

Verfahren zur Bildung von Zwangszusammenschlüssen
und -anschlüssen

§§ 48 bis 72*

Artikel VI

Strafbestimmungen

§ 73*

(1) Wer vorsätzlich Milch anbietet, feilhält oder in den Verkehr bringt, die den gemäß § 6 dieser Verordnung von *den Regierungspräsidenten*, in Berlin dem *Polizeipräsidenten*, festgesetzten Mindestforderungen an die Zusammensetzung der Milch nicht genügt, oder den sonstigen auf Grund dieser Verordnung von *den Regierungspräsidenten*, in Berlin dem *Polizeipräsidenten*, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, nur Geldstrafe ein.

Artikel VII

§ 74*

§ 75*

Diese Verordnung tritt . . . am 1. Januar 1932 in Kraft. . . .

Das Preußische Staatsministerium

§ 47 Abs. 1 u. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 13 Abs. 2
§§ 48 bis 72: Aufgeh. durch VO. v. 20. 10. 1934, GS 425, § 6
§ 73 Abs. 1: „Polizeipräsidenten“, vgl. Anm. zu § 4
§ 74: Vgl. Anm. zu § 17
§ 75 Satz 1: Auslassung gegenstandslos
§ 75 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
§ 75 Satz 3: Betr. Inkrafttreten d. Art. V

Kontrollliste über die zur Gewinnung von Vorzugsmilch aufgestellten Kühe
des

..... in

Lfd. Nr.	Farbe, Abzei-chen, Alter und sonstige besondere Kennzeichen*) (Ohr-marke usw.)	Tag der ersten Untersuchung durch den beamteten Tierarzt	Tag der bakteriologischen Untersuchung der Milch im Tierarzt	Tag der Aufstellung im Stall	Tag der Zuführung zum Bullen	Tag des Abkalbens	Zeitweilige Ausschließung Tag, Dauer, Grund	Tag der Auscheidung der Kühe aus der Reihe der zur Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden Tiere	Mindestens einmal wochentlich Eintragung während 24 Stunden gelieferten Milchmenge	Revisionsvermerk des kontrollierenden beamteten Tierarztes		
										Tag der Besichtigung	Ergebnis der Besichtigung**)	Etwaige Anordnungen und sonstige Bemerkungen
1		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

*) Die Beschreibung der Kühe ist so genau aufzunehmen, daß sie mit Bestimmtheit erkannt werden können.

**) Bei Beanstandung der Milch bei der bakteriologischen Milchuntersuchung ist vom beamteten Tierarzt hier ein entsprechender Vermerk zu machen.